

Bekanntmachung:

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Vorhabens „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ der Gemeinde Höttingen

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in der öffentlichen Sitzung am 10.02.2021 die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Vorhabens „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ für das Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Ottmarsfeld Nordwest, bestehend aus Planblatt und Begründung mit Umweltbericht und Gutachten, in der Fassung vom 10.02.2021 festgestellt.

Mit Bescheid des Landratsamts Weißenburg – Gunzenhausen, AZ.: FNP_Sol_OttNW, vom 27.10.2021, wurde die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen durch das Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

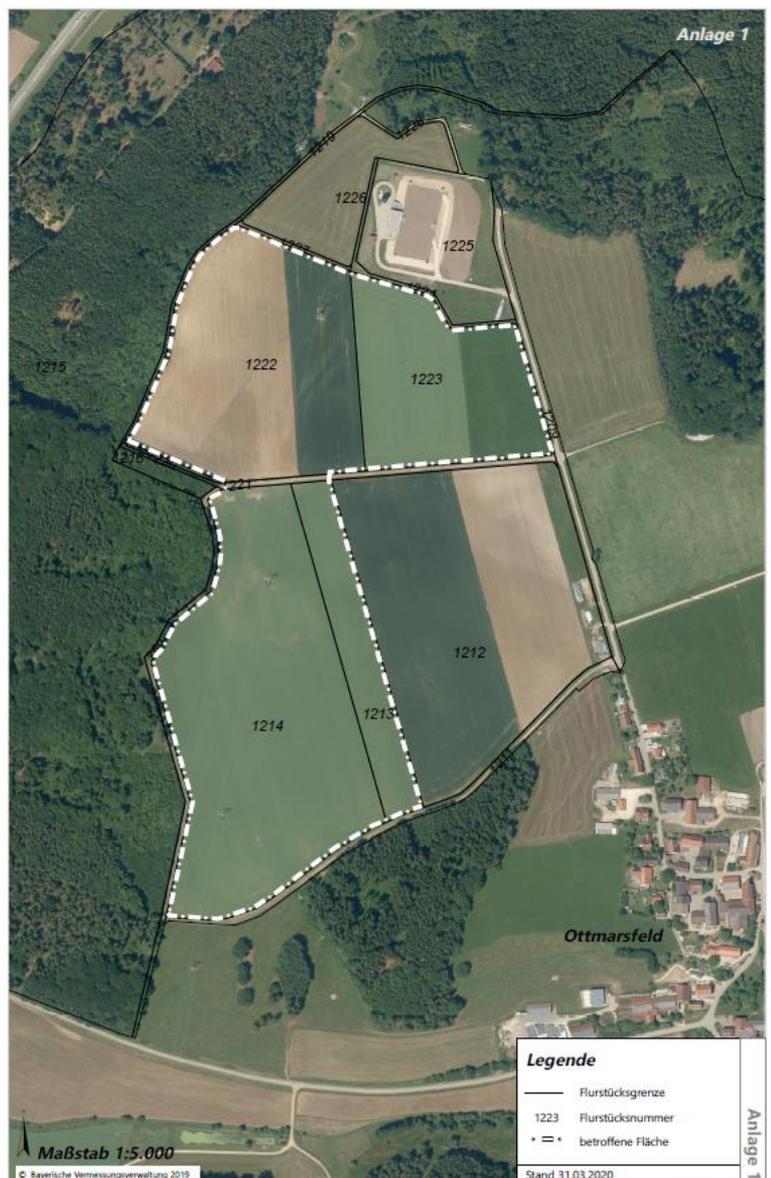
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen wirksam.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit folgender Flurstücksnummer zum Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans: Flur-Nrn. 1213, 1214, 1221 (TF), 1222 und 1223 der Gemarkung Höttingen.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 22,2 ha und befindet sich nördlich von Ottmarsfeld.

Die Lage und der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung können aus dem Planausschnitt entnommen werden:

(Darstellung nicht maßstäblich)



Mit dieser Änderung wird das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen und der Begründung mit Umweltbericht und Gutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo., Mi., Do., Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Di. von 08.00 - 13.00 Uhr und Do. von 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen bestehend aus Planblatt, Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 6a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Gemeinde Höttingen unter **www.hoettingen.de** → **Rubrik Leben und Ökonomie** → **Bauen, Wohnen und Projekte** ergänzend eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Höttingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die in der Änderung zum Flächennutzungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Höttingen, den 15.11.2021

Johann Seibold
1. Bürgermeister